

**Änderungsvorschläge VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz zur 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 07.11.2019 (Drucksachenummer 587/19)**

Die Haltung von Zuchtsauen im Kastenstand und in diesem Zusammenhang auch der vorgelegte Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und gegen die in der Verfassung verankerte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz.<sup>1</sup> Deswegen ist die dauerhafte Fixierung von Sauen sowohl im Deckzentrum als auch im Abferkelbereich zu verbieten. Die Tiere sind in der Gruppe zu halten und eine freie Abferkelung in tiergerecht gestalteten Buchten zu gewährleisten.

Auch das Land Berlin sieht zentrale rechtliche Anforderungen an die Schweinehaltung in Deutschland nicht im Einklang mit der Verfassung und hat demzufolge im Januar 2019 einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Rechts- und Planungssicherheit, die den TierhalterInnen mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf vermittelt werden soll, existiert nicht. Schon die TierSchNutzV in ihrer jetzigen Form verstößt gegen höherrangiges Recht, was mit der Ordnungsänderung jedoch nicht behoben, sondern noch verschlimmert werden soll und damit auch gegen das Verschlechterungsverbot verstößt. Spätestens im Falle einer aus Tierschutzsicht erfolgreichen Normenkontrolle wird die TierSchNutzV obsolet und muss komplett neu gestaltet werden. Um dem vorzugreifen und die Schweinehaltung in Deutschland endlich artgerecht und rechtssicher zu gestalten sowie gleichzeitig den Ansprüchen der Bevölkerung nach höheren Tierschutzstandards zu genügen, ist der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form abzulehnen und grundlegend zu überarbeiten.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass die Kastenstandhaltung in Deutschland beendet wird.

---

<sup>1</sup> Bruhn, Davina (2019): „Kurzexpertise zum Referentenentwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz. Online abrufbar unter URL: <https://tinyurl.com/yy4vs3uk>.

<sup>2</sup> Die folgenden Vorschläge sind nicht abschließend und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 13a Absatz 1)**

§ 13a Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

*„(1) Haltungseinrichtungen müssen*

*1. eine Fläche von mindestens 2,5 Quadratmetern, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können sowie*

*2. eine Höhe von mindestens zwei Metern, von ihrem Boden aus gemessen,*

*aufweisen.*

*Von der Höhenvorgabe nach Satz 1 Nummer 2 kann abgewichen werden, wenn es sich um einen Mobilstall handelt, der*

*1. jederzeit begehbar ist und die Kontrolle, Behandlung und Versorgung jedes Tieres uneingeschränkt ermöglicht und*

*2. einen tagsüber ständig zugänglichen Auslauf aufweist und jedes Tier über ausreichende Möglichkeiten zum ungestörten gleichzeitigen Ruhen, erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügt.“*

#### **Begründung:**

Ausnahmen von der Mindesthöhe dürfen ausschließlich auf Mobilställe mit Auslauf begrenzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen muss in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Begriff „Mobilstall“ eingefügt werden, da es die Intention des Ordnungsgebers ist, eine Ausnahme für mobile Haltungseinrichtungen einzufügen. Ohne den Begriff Mobilstall kann jedoch auch jede andere Haltungseinrichtung für Legehennen dies für sich in Anspruch nehmen. Ohne diese Einfügung handelt es sich um eine Verschlechterung und wäre verfassungswidrig.

### **Neu: Artikel 1 Nummer 1a (§ 22 Absatz 4 Satz 2 und 3)**

*„1a. § 22 Absatz 4 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.“*

#### **Begründung:**

Natürliches Tageslicht mit Tag- und Nachtgefühl ist essentiell für das Wohlbefinden der Schweine. Deswegen muss sichergestellt werden, dass die Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche beträgt. Daher ist die Ausnahmeregelung zu streichen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23 Absatz 4 Satz 1)**

§ 23 Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

*„(4) Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärme gedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein.“*

#### **Begründung:**

Die Änderung dient der konsequenten Umsetzung von EU-Recht (EU-Richtlinie 2008/120 Anhang I Kapitel II Buchstabe C Nummer 1).

### **Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 3 und 4)**

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt und das Bundesverwaltungsgericht haben klar geurteilt: § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutztV findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 TierSchG und konkretisiert die Verpflichtung des Tierhalters, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterzubringen sowie die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Im Deckbereich müsste laut Urteil eine Belegung so erfolgen, dass sie „dem Tier die Möglichkeit eröffnet, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustrecken“. Die vorgesehene Streichung des entsprechenden Passus aus der TierSchNutztV ignoriert ein höchstrichterliches Urteil, verstößt gegen das Tierschutzgesetz und die Verfassung. Damit die Sau in der Lage wäre, im Fall einer Vollbelegung der Kastenstände ihre Gliedmaßen ungehindert ausstrecken zu können, müsste dem Urteil zufolge die Breite der Kastenstände mindestens der Widerristhöhe entsprechen. Eine Verbreiterung der Kastenstände ist jedoch schwierig, weil die Gefahr besteht, dass sich die Jungsauen oder Sauen beim Versuch sich umzudrehen, verkeilen können. Als Konsequenz daraus und um dem Tierschutzgesetz zu entsprechen sowie der Normenkontrolle vorzugreifen, muss der Kastenstand im Deckbereich verboten und die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Gestaltung der Kastenstände gestrichen werden. Nur im Abferkelbereich darf in Ausnahmefällen zum Schutz der Ferkel für vier Tage mit Hilfe eines Fixierbügels oder eines Schwenkgitters fixiert werden.

Dass eine Haltung ohne Kastenstand möglich ist, zeigt das Beispiel Schweden, in dem es bereits ein komplettes Verbot des Kastenstands gibt. In Großbritannien ist der Kastenstand im Deckbereich nicht zulässig und sowohl in der Schweiz als auch in Norwegen gibt es Verbote des Kastenstands im Abferkelbereich. Eine Gruppenhaltung im Deckbereich wäre aus Tierschutzsicht wie folgt zu gestalten: Die Sauen kommen direkt nach dem Absetzen der Ferkel in die Gruppenhaltung („Arena“). Diese Arena muss einen rutschsicheren Boden aufweisen und reichlich eingestreut sein, damit die Tiere beim Versuch, aufzureiten, nicht ausrutschen. Die Tiere können in der Arena zum

Zweck der Besamung oder zu medizinischen Behandlungszwecken in Einzelfressständen maximal stundenweise, jedoch nicht tageweise, fixiert werden.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b.) (§ 24 Absatz 5)**

§ 24 Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

*„(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens siebeneinhalb Quadratmetern und inklusive Ferkelnest eine Gesamtgröße von mindestens neun Quadratmetern aufweisen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglicht wird und an allen Seiten Schutzvorrichtungen gegen das Erdrücken von Ferkeln vorhanden sind. Darüber hinaus muss hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen bestehen.“*

#### **Begründung:**

Die Definition einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche für die Sau ist unabdingbar. In zahlreichen Forschungsversuchen haben sich fünf bzw. sechs Quadratmeter für die Sau als unzureichend erwiesen. Daher ist eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von siebeneinhalb Quadratmetern für die Jungsau oder Sau und eine Gesamtbuchtengröße von neun Quadratmetern vorzugeben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die freie Abferkelung gut durchführbar ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem Schutzvorrichtungen, die sich als essentielle Maßnahme gegen das Erdrücken der Ferkel erwiesen haben

#### **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) (§ 26 Absatz 1)**

Absatz 1 Nummer 1 b) ist wie folgt zu ändern:

*„b) vom Schwein kaubar, bearbeitbar und essbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“*

Dem Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

*„Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 muss insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl, Torf oder eine Mischung dieser Materialien dienen.“*

#### **Begründung:**

Schweine sind neugierige und intelligente Tiere. Kau-, ess- und bearbeitbares Beschäftigungsmaterial muss den Sauen jederzeit zur Verfügung stehen, um arteigenem Verhalten und insbesondere dem Erkundungsdrang Rechnung zu tragen. Die Änderung dient der konsequenten Umsetzung der EU-Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur

Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

**Neu: Artikel 1 Nummer 4a (§ 27 Absatz 1 Satz 2 und 3)**

In Artikel 1 Nummer 4a ist § 27 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

*„Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies in Ausnahmefällen zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.“*

*„4a. § 27 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.“*

**Begründung:**

Momentan können Saugferkel bereits nach drei Wochen abgesetzt werden, ohne dass es einer besonderen Begründung wie in § 27 Absatz 1 Satz 2 bedarf. Diese Ausnahme ist leider zur generellen Praxis geworden. Durch die Aufhebung des § 27 Absatz 1 Satz 3 wird sichergestellt, dass Ferkel im Regelfall vier Wochen bei ihrer Mutter verbleiben und Muttermilch aufnehmen können, was zu einer Stärkung des Immunsystems und einer geringeren Sterblichkeitsrate führt. Um sicherzustellen, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung in Satz 2 tatsächlich nur in Ausnahmefällen angewandt wird, muss der Satz 2 konkretisiert werden.

**Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a) (§ 29 Absatz 1)**

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe a zu streichen.

**Begründung:**

Die geplante Einfügung ist zu streichen, da hierdurch die Möglichkeit geschaffen wird, eine weitere Tiergruppe im Kastenstand zu halten. Die bisherige Regelung der TierSchNutzV, dass Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden müssen, darf nicht geändert werden, da es sich sonst um eine Verschlechterung handeln würde, was verfassungswidrig wäre.

**Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 2)**

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 30 wie folgt zu ändern:

In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu ändern:

Nummer 1 ist zu streichen.

Dementsprechend ist auch

in Buchstabe b Absatz 2a Satz 3 zu streichen und

in Buchstabe c Absatz 3 Satz 3 zu streichen.

§ 30 Absatz 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

*„2. für das Halten von Jungsaunen oder Saunen während einer stundenweisen Fixierung in Einzelfressständen zum Zeitpunkt der Besamung während der Rausche,“*

#### Begründung

Es gibt keinen tierschutzfachlichen Grund, warum es eine Ausnahme für Betriebe mit weniger als zehn Saunen geben sollte. Tierschutz muss für alle Tiere gleichermaßen gelten. Auch ist der geplante Fixationszeitraum von acht Tagen tierschutzfachlich unbegründet. Sollte eine Fixation im Einzelfall notwendig sein, ist diese stundenweise im Einzelfressstand durchzuführen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 30 Absatz 2a Satz 2)**

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist § 30 Absatz 2a Satz 2 wie folgt zu fassen:

*„Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsaunen und Saunen im Zeitraum von längstens vier Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, fixiert werden, wenn dies zum Schutz der Ferkel erforderlich ist. Die Fixierung muss gewährleisten, dass die Jungsau oder Sau beim Liegen ihren Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken kann.“*

#### Begründung:

Die vom BMEL geplante Formulierung „im Zeitraum von einem Tag vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens drei Tage nach dem Tag des Abferkelns“ lässt zu viele Auslegungsunsicherheiten zu. Theoretisch wird die Möglichkeit eröffnet, die Sau länger als fünf Tage zu fixieren, wenn der errechnete Abferkeltermin nicht eintritt. Die vorgeschlagene Formulierung ist für die SauenhalterInnen besser auslegbar. Die Fixierung von maximal vier Tagen kann beispielsweise durch einen Fixierbügel oder ein Schwenkgitter erfolgen.

#### **Neu: Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe f (§ 30 Absatz 7)**

§ 30 Absatz 7 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

*„In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden.“*

### Begründung:

Vor der Geburt zeigen Sauen einen verstärkten Nestbautrieb. Um diesem arteigenen Verhalten Genüge zu tun, muss jeder Sau in der Woche vor dem Abferkeltermin ausreichend Stroh als Nestbaumaterial zur Verfügung stehen. Der Bau eines Wurfnestes ist wichtig für die Beziehung zwischen Muttersau und ihren Ferkeln, dient als Wärmequelle und erleichtert den Ferkeln, die Zitzen der Mutter zu finden. Die bisherige Formulierung erlaubt eine systematische Missachtung der Vorgabe, ausreichend Stroh zur Ausübung des Nestbauverhaltens zur Verfügung zu stellen.

### Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 45 Absatz 11a Satz 1 und 2)

Der Verordnungsgeber verwendet das Instrument der Übergangsfrist missbräuchlich und ignoriert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. November 2016 (3 B 11/16) die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (3 L 386/14) bestätigt und darüber hinaus konstatiert, dass eine Übergangsfrist für den Umbau der Kastenstände bereits für die Vorgängervorschrift von § 24 Abs. 4 Nr.2 TierSchNutzV bestimmt worden war. Die Übergangsfrist betrug vier Jahre von 1988 bis 1992. Trotzdem wurden bis heute rechtswidrige Kastenstände toleriert und neu genehmigt. Eine Umstellung ist nie vollzogen worden. Die Übergangsfrist wurde demnach nie faktisch beendet und beträgt bis zum heutigen Zeitpunkt bereits 32 Jahre. Mit dem jetzigen Versuch, eine weitere Übergangsfrist von bis zu 17 Jahren einzuführen, würde die Umsetzungsfrist auf insgesamt 49 Jahre verlängert werden. Dies ist nicht nur mit dem Staatsziel Tierschutz unvereinbar, es stellt auch die Definition einer Übergangsfrist ad absurdum. Auch im Vergleich mit anderen europäischen Staaten, die die Fixierung im Kastenstand in deutlich kürzerer Zeit verboten oder auf ein absolutes Mindestmaß reduziert haben, sind die vom BMEL angestrebten Übergangsfristen deutlich zu lang.<sup>3</sup>

**Aus Tierschutzsicht wären maximal ein Jahr Übergangsfrist, um im Deckbereich die bereits lange bestehenden Vorgaben umzusetzen sowie maximal fünf Jahre Übergangsfrist für den Umbau des Abferkelbereichs, um einen verfassungskonformen Zustand mit freier Bewegungsmöglichkeit herzustellen, angemessen.**

---

<sup>3</sup> Die Übergangsfrist zur Umbau der Kastenstandhaltung in Schweden betrug viereinhalb Jahre, vgl. <https://www.praxis-agrar.de/tier/schweine/kastenstand-fuer-sauen/>